

# § 6 ASt-V

## ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

### § 6

#### Beleuchtung und Belüftung von Räumen

(1) Alle Räume in Arbeitsstätten sind entsprechend ihrer Nutzungsart ausreichend beleuchtbar einzurichten.

(2) Die Beleuchtung von Räumen ist so zu gestalten, dass

- a) sie von den Ein- und Ausgängen aus geschaltet werden kann; davon kann abgesehen werden, wenn eine Grundbeleuchtung des Raumes anderweitig sichergestellt ist;
- b) Lichtschalter leicht zugänglich und erforderlichenfalls bei Dunkelheit erkennbar sind;
- c) Leuchten so beschaffen und so angebracht sind, dass eine Gefährdung der Bediensteten vermieden wird.

(3) Alle Räume in Arbeitsstätten sind entsprechend ihrer Nutzungsart natürlich oder mechanisch, erforderlichenfalls direkt ins Freie, ausreichend lüftbar einzurichten. Räume, durch die Verkehrswege hindurchführen, insbesondere Gänge, sind jedenfalls natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbar einzurichten.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)